



Bundesministerium
für Gesundheit

U 9. JAN. 2010



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Gesundheit - 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung,
Pflegeversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

+49 (0)30 18441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

+49 (0)30 18441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

Vorab per Fax: 030 – 275838 – 105

321-4532-54

Berlin, 22. Dezember 2009

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15.10.2009
hier: Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-
Empfehlungen / Stand: Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte Beschluss vom 15. Oktober 2009 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Bei nächster Gelegenheit passt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die jeweils in Spalte 3 der Anlage 1 der SI-RL geregelte Bezugnahme auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) dahingehend an, dass die korrekte Bezeichnung verwendet wird.

Begründung:

Aufgrund einer Änderung im Arbeitsschutzrecht, auf das die SI-RL verweist, hat sich begrifflicher Anpassungsbedarf in der SI-RL ergeben. Die Biostoffverordnung wurde inhaltsgleich teilweise durch die "Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)" abgelöst. Die vom G-BA vorgenommene Anpassung gibt den neuen Verordnungstitel nicht zutreffend wieder; dies ist zu korrigieren. Die erforderlichen Änderungen in Spalte 3 der Anlage 1 der SI-RL können jeweils wie folgt formuliert werden:

Seite 2 von 3

"Nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in den folgenden in Teil 2 zum Anhang der ArbMedVV genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:[...]"

Der aufgeführte Änderungsbedarf steht einem Inkrafttreten des o.g. Beschlusses in der vorgelegten Form nicht entgegen. Sofern der G-BA den konkreten Formulierungsvorschlag bei der Anpassung der SI-RL wörtlich übernimmt, ist eine Vorlage des Änderungsbeschlusses nach § 94 Abs. 1 SGB V nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf zwei Sachverhalte hingewiesen:

1. Bei der beruflichen Indikation der Pertussis-Impfung hat der G-BA zur Auslegung des von der STIKO verwendeten Begriffes "Personal im Gesundheitsdienst" die Terminologie aus der Gesundheitsberichterstattung des Bundes herangezogen. Die Gesundheitsdienstberufe erfassen ausschließlich Beschäftigte, die in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig sind, wie z. B. Ärztinnen und Ärzte. Die in dem Beschluss des G-BA gewählte Formulierung "Personal in [...]" könnte hiervon abweichend jedoch so verstanden werden, dass auch solche Beschäftigte in Krankenhäusern von der Regelung erfasst werden, die nicht in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig sind. Sofern der G-BA insofern eine Klarstellung für erforderlich hält, wird vorgeschlagen statt des Begriffs "Personal" die Formulierung "Gesundheitsdienstpersonal" zu verwenden.

2. Nach den aktuellen Impfeempfehlungen sollen alle Erwachsenen einmalig eine Pertussis-Impfung erhalten. Da für die Pertussis - Impfung in Deutschland nur Mehrfachimpfstoff zur Verfügung steht, wird die Durchführung als Kombinationsimpfung in der Richtlinie in den Abschnitten für Pertussis und für in der Folge betroffene Impfungen (Tetanus, Diphtherie) dezidiert in Spalte 2 geregelt. Die Verwendung der verschiedenen Spalten bezüglich der Durchführung einer Kombinationsimpfung scheint innerhalb der Richtlinie nicht konsistent. Daher wird eine Überprüfung der gesamten Richtlinie bezüglich der Einordnung von Durchführungshinweisen in die Spalten 3 oder 4 angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

